

E-Mail: armin.degischer@gmail.com
Telefon: +36 30 139 9032
Adresse: Dózsa György utca 16,
Ort: 9798 Ják
Land: Magyarország-Ungarn

An: Verwaltungsgericht Wien
Muthgasse 62
1190 Wien
Kopie an: Verfassungsgerichtshof Wien, Präsidentschaftskanzlei

VGW-121/082/11483/2024-7

Ják, am 26.06.2025

Verfassungsbeschwerde (§ 144 B-VG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Beschwerde betrifft nicht nur eine singuläre verwaltungsgerichtliche Entscheidung, sondern steht exemplarisch für eine langjährige, dokumentierte Kette schwerwiegender struktureller Rechtsverletzungen gegenüber meiner Person. Sie verbindet Fragen der Menschenwürde, der rechtsstaatlichen Integrität, des effektiven Rechtsschutzes und des Schutzes vor staatlicher Willkür. Die Verweigerung meines Gewerbescheins ist in dieser Perspektive kein Einzelfall, sondern Ausdruck systemischer Missstände, die einer umfassenden verfassungsgerichtlichen Prüfung bedürfen.

Ich erhebe hiermit gemäß § 144 B-VG Verfassungsbeschwerde gegen den Bescheid des Verwaltungsgerichts Wien, insbesondere wegen Verletzung meines Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK), meiner Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG), des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG) sowie des Rechts auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK).

Ich bin als Privatperson durch ein außergewöhnlich belastetes biografisches Umfeld in meiner rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung nachhaltig geschwächt worden: Meine Anzeige gegen einen ehemaligen Heimleiter wegen schweren sexuellen Missbrauchs blieb folgenlos, während ich in den Jahren danach fortwährenden Repressionen und institutioneller Abwehr begegnete – darunter Fälschungen von Protokollen, Missachtung meiner Minderjährigkeit, Verletzung des Jugendstrafrechts sowie Unterdrückung relevanter Beweismittel.

Die Ablehnung meiner gewerblichen Tätigkeit als Lebens- und Sozialberater ist daher nicht isoliert zu sehen, sondern steht in einem größeren Kontext systematischer staatlicher Zurückweisung und Ausgrenzung.

Aufgrund meiner prekären wirtschaftlichen Lage (Privatkonkurs) sowie der inhaltlichen und rechtlichen Komplexität dieses Falles beantrage ich gleichzeitig die Bewilligung von Verfahrenshilfe.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, bei Nichtgewährung bzw. verspäteter Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 35 VfGG zu beantragen, um den Anspruch auf Rechtsschutz nicht durch finanzielle Hürden zu verlieren.

Relevante Argumentationspunkte:

E-Mail: armin.degischer@gmail.com
Telefon: +36 30 139 9032
Adresse: Dózsa György utca 16,
Ort: 9798 Ják
Land: Magyarország-Ungarn

1. Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK), Verzicht auf mündliche Verhandlung trotz ausdrücklichem Antrag. Das ist verfassungswidrig. § 24 Abs. 4 VwGVG erlaubt zwar einen Verzicht auf die Verhandlung bei klarer Sachlage. Aber es wurde ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung bestanden (das Gericht bestätigt das selbst). Das Verfahren betrifft die wirtschaftliche Existenz (Schutzbereich von Art. 6 EMRK – Recht auf faires Verfahren)
2. Verletzung des Rechts auf Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG) ,
Es ging um die Beurteilung einer individuellen Befähigung (§ 19 GewO 1994), also um eine komplexe, subjektive Einschätzung meiner Fähigkeiten und Erfahrungen – typischerweise kein Fall „klarer Aktenlage“.
3. Willkür und Gleichheitswidrigkeit (Art. 7 B-VG)
Das Gericht erklärt ohne nähere Begründung, es ließe sich „nichts Weiteres durch mündliche Erörterung erwarten“. Dabei wäre eine persönliche Befragung – gerade zu meinem Buch, der Motivation, Reflexionsfähigkeit und zu eventuellen Lücken – elementar für eine sachgerechte Beurteilung gewesen. Das Gericht behauptet, ich wäre den Verbesserungsvorschlägen des zuständigen Magistrats nicht nachgekommen, wobei es schlicht unwahr ist, denn ich habe den fehlenden Nachweis des fachspezifischen Praktikums durch die Bestätigung des Ausbildungsleiters nachgereicht, das Thema war „der Atem in der Beratung“. Weitere Verbesserungspflichten waren nicht gefordert, vielmehr erhielt ich sofort daraufhin die Untersagung zur Ausübung des Gewerbes. Diese Behauptungen des Gerichts sind sehr widersprüchlich, vorab war meine Ablehnung durch Drogenkonsum und sexuellen Missbrauch an angeblichen Kunden, dessen Annahmen aus meinen Protokollen ersichtlich gewesen sein sollen, der entscheidende Dreh und Wendepunkt, darum bei meinem Antrag auf Zulassung des Gewerbes, durch eine mangelnde Qualifikation, laut den Richtlinien der Lebens- und Sozialberatung unbegründeter Weise geschlossen wurde, und dies mit falscher Tatsachenbehauptung völlig ohne inhaltlichen Substrat als Grundlage, in den Raum gestellt wurde, jetzt aber in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs davon in keinem einzigen Wort mehr die Rede ist, aber dafür im Allgemeinen die erforderlichen Stunden, das ausschlaggebende Kriterium, meiner negativen Beurteilung, nunmehr die Folge sei. Dies würde ja bedeuten, wenn ich dieser Logik folge, somit entgegen der Behauptung des Ausbildungsleiters mit meinem Zeugnis und den dazugehörigen Bestätigungen, welche wir Auszubildenden allesamt im selben Ausmaß und Umfang erhielten, ausgerechnet bloß bei mir nicht stimmen sollen, obwohl selbst nach mehrmaliger Kontaktaufnahme mit dem Leiter der Ausbildung, derselben hingegen als korrekt bestätigt waren. Demnach müsste mir der Ausbildungsleiter vollkommen absichtlich und bewusst, fehlerhafte Dokumente überlassen haben, mit dem Wissen, sodass diese vor der Behörde nicht gültig sein würden. Eine Frage bleibt auch, warum ich dem Verbesserungsvorschlag des Magistrates nachgekommen sein soll, aber den anderen mit den fehlerhaften Stunden nicht, daneben wäre mir eine deutlich höhere Anwesenheitsquote im Vergleich zu anderen Mitschülern aufgefallen, deswegen die vom Gericht evaluierten mangelhaften Stunden, realer Weise kaum in Übereinstimmung zu bringen sind. Das ergibt also überhaupt keinen Anhaltspunkt und wird dadurch als Falschbehauptung von seitens des Gerichtes geahndet, oder aber als absichtliche Verhinderung des Ausbilders gewertet, darin ich aber kein Motiv erkennen mag, beim Gericht jedoch laut meiner

E-Mail: armin.degischer@gmail.com
Telefon: +36 30 139 9032
Adresse: Dózsa György utca 16,
Ort: 9798 Ják
Land: Magyarország-Ungarn

Vergangenheit und Aktenlage sehr wohl ein Solches bemerke. Diese Vorgehensweisen verletzt nicht nur mein Recht auf Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG) , sondern gefährdet auch meine wirtschaftliche Existenz. Auf den Kosten der Ausbildung bleibe ich sitzen, die Anwaltsgebühren sind aufgrund des Privatkonkurses, welchen ich ebenso als politisch motivierte Maßnahme erlebe, nicht aufzubringen und wie eine offizielle kostenlose Verfahrenshilfe aussieht, darüber habe ich ausreichende Kenntnisse erlangt. Der ordentliche Rechtsweg bleibt mir mangels finanzieller Mittel nicht offen, dennoch entgegen jeden Erwartungen wird die Klage vor dem Verfassungsgerichtshof durchgesetzt und der Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

4. Verletzung des Parteiengehörs (Art. 18 B-VG iVm AVG/VwGVG)

Verletzung des Rechts auf Parteiengehör und auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK, Art. 47 GRC), möglicherweise Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG).

Ungenügende Würdigung des schriftstellerischen Werks – § 19 GewO 1994

Das Gericht erkennt zwar die intellektuelle und selbstreflexive Tiefe meines Buches an, verweigert aber die Gleichwertigkeit aus folgenden Gründen: kein Gutachten - keine externe Validierung - kein methodischer Bezug - kein direkter Praxisnachweis.

Problematisch ist: Das Gericht schließt kategorisch aus dem Fehlen eines Gutachtens auf Unverwertbarkeit – es hätte aber selbst ein Sachverständigengutachten einholen können (§ 25 VwGVG). Durch das Buch wurde zumindest eine plausible Grundlage für eine individuelle Befähigung geschaffen – diese hätte in einer mündlichen Verhandlung erörtert und bewertet werden müssen. Die Ablehnung meines Buches als bloß „biografisch-philosophisch“ ohne tiefere Prüfung verletzt das Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit – gerade § 19 GewO verlangt eine offene und umfassende Bewertung der persönlichen Qualifikation.

5. Verletzung des Willkürverbots; unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf Erwerbsfreiheit nach Art. 6 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK. Eng gefasste Bewertung der Stunden und Beweismittel. Ich lieferte 634 von 750 Stunden → das Gericht zählt eine Differenz von 116 Stunden. Ich legte 42 dokumentierte Beratungseinheiten vor statt 100 → das Gericht erkennt keine Gleichwertigkeit. (Laut meiner Rechnung, waren es über 100 Seiten, ja sogar an die 120 Einheiten, also mehr als die Vorgabe verlangt hätte.

Es wird mir zudem fehlende Reaktion auf angeblich unzureichende Formatierung oder Mehrfachanrechnung vorgeworfen. Das Gericht hätte mir einen formellen Verbesserungsauftrag (§ 13 Abs. 3 AVG) erteilen müssen – insbesondere bei undeutlichen Stundenangaben oder Strukturierungsfehlern. Im Rahmen von § 19 GewO wäre auch eine Teilerkennung mit Auflage zur Nachreichung (etwa weiterer Nachweise, Bestätigungen, Gutachten etc.) denkbar gewesen. Verweigerung eines Verbesserungsverfahrens könnte gegen das Prinzip des Parteiengehörs und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verstoßen. Rechtlicher Angriffspunkt: Verletzung des Verbesserungsgebots und sachlich nicht gerechtfertigte Ablehnung von Nachweisen trotz § 19 GewO.

Zusätzliche Bemerkung zu den Repressalien des Staates seit meiner Anzeige vom 02.07.2018 (Inspektor Klausner) gegen den pädophilen Heimleiter. Es wurden Beweismittel von Seiten der Polizei zur ersten Einvernahme im Jahre 2010 gefälscht! Die Prüfung durch die

E-Mail: armin.degischer@gmail.com
Telefon: +36 30 139 9032
Adresse: Dózsa György utca 16,
Ort: 9798 Ják
Land: Magyarország-Ungarn

Volksanwaltschaft hatte ergeben, dass Ihnen weitere Kompetenzen zur Klärung des Sachverhaltes fehlen, also keine Kontrollhoheit oder Exekutionsmittel gegenüber dem Staat besitzen. Es wurden keine Ermittlungen aufgrund eines fehlenden Anfangsverdachts unternommen. Auf Nachfrage bei der zuständigen Richterin wurde mir am Telefon aufgelegt. Dass die manipulierten Polizeiprotokolle echt sein sollten, ist ausschließlich anhand meiner Unterschrift geklärt, dennoch hatte es sich niemals so zugetragen, insgesamt sind es fünf Seiten mit nicht wahrheitsgemäßen Material. Es gibt keine Audio oder Videoaufzeichnungen darüber, geschweige einen Zeugen, der diesen Inhalt bestätigen könnte, außer dem korrupten Polizisten (Koppensteiner), ungeachtet meiner Minderjährigkeit wurde in meinem Fall, insbesondere das Gesetz ausdrücklich einen Beistand vorsieht, trotzdem verzichtet. Dabei wurde in den gefälschten Polizeiprotokollen angeführt, sodass ich diese Vertrauensperson ausdrücklich abbestellt hätte, nämlich waren derselben so geschrieben, als ob ich als fünfzehn jähriger, selbst das Gesetz bestimmt hätte und durch mein Wort derselben Genüge tat. Nochmals, es gibt dazu keinen einzigen Zeugen, der mich in der Vernehmung am Posten gesehen hätte. Schließlich war ich ja auch nie auf einem Polizeiposten, als ich damals vernommen worden war. Der Herr Koppensteiner ist genau zwei Minuten bei mir zu Hause zwischen Tür und Angel vor Ort gewesen und im Zuge dieser Amtshandlung hatte er mich nicht verhört, dabei lachte er mich aus und gab mir die Schuld an den an mir verübten sexuellen Missbrauch. Der Heimleiter habe mich dazu gezwungen, die Protokolle im Kinderheim zu unterschreiben. Herr Koppensteiner dürfte diese Fälschung dem Heimleiter überlassen haben, um mich damit zu unterdrücken. Natürlich sind hier sämtliche Menschenrechtsverletzungen inkludiert. Alles Weitere ist in meinem Buch nachzulesen.

Ein besonderes Augenmerk sollte auch darauf gerichtet sein, sohin ich den Bescheid des Verwaltungsgerichts Wien, erst nach mehrmaligen Beschwerden erhielt und nicht wie vorgesehen durch einen regulären Prozess, von Ihnen ausgehend, zugestellt bekommen habe. Das alleine beweist ja bereits eine unwürdige Abhandlung der Verfassung.

6. Kausalzusammenhang zur Gewerbeuntersagung

Die Ablehnung meines Gewerbescheins sowie die weiteren behördlichen Entscheidungen – insbesondere jene, die in Widerspruch zu meiner wirtschaftlichen Lebensführung und Persönlichkeitsrechte stehen – sind im Lichte der dokumentierten Repressalien zu sehen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass staatliche Stellen nicht unabhängig, sondern voreingenommen gegen mich entschieden haben, was vornehmlich im Zusammenhang mit meiner Anzeige gegen einen staatlich geschützten Heimleiter steht.

7. Unvereinbarkeit mit den Grundrechten

Die unterlassene strafrechtliche Aufarbeitung sowie die bewusste Verfälschung der Beweise verletzen meine Rechte auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) sowie mein Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK). Die Tatsache, dass ich als Jugendlicher ohne rechtliche Vertretung und gegen meine Interessen befragt und unter Druck gesetzt wurde, stellt eine gravierende Verletzung dieser Rechte dar.

8. Hervorhebung der fehlenden Amtshilfe und unklaren Zuständigkeiten

Die Volksanwaltschaft verwies darauf, keine ausreichenden Kompetenzen zur Sachverhaltsaufklärung zu besitzen. Diese Lücke in der institutionellen Kontrolle führt in meinem Fall zu einem rechtsfreien Raum, in dem schwere Menschenrechtsverletzungen ungesühnt bleiben.

E-Mail: armin.degischer@gmail.com

Telefon: +36 30 139 9032

Adresse: Dózsa György utca 16,

Ort: 9798 Ják

Land: Magyarország-Ungarn

9. Fehlende Zustellung des Bescheids

Der Bescheid des Verwaltungsgerichts Wien wurde mir nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens zugestellt, sondern musste von mir über Umwege nach mehrmaligen Beschwerden erlangt werden. Dies stellt einen gravierenden Verstoß gegen das Prinzip des rechtlichen Gehörs dar.

10. Abschließende Ergänzung:

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse drängt sich der Verdacht auf, dass sämtliche behördlichen Entscheidungen – angefangen bei der Ablehnung strafrechtlicher Ermittlungen, über die Fälschung von Beweismitteln, bis hin zur späteren Ablehnung meines Gewerbes – unter einem gemeinsamen Motiv der institutionellen Abwehr meiner Person als Kritiker und Opfer staatlicher Gewalt stehen. Diese systematische Missachtung rechtsstaatlicher Grundprinzipien, insbesondere im Jugendstrafrecht und der Opferhilfe, stellt einen eklatanten Bruch mit der österreichischen Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Ich fordere daher die vollständige Wiederaufnahme der Ermittlungen sowie die Anerkennung meiner Rechtsposition als Opfer institutionellen Versagens.

11. Systematische Verknüpfung zwischen Vergangenheit und Gegenwart:

Die Ablehnung meines Gewerbes steht nicht isoliert für sich, sondern ist als Fortsetzung einer Kette staatlicher Unterdrückungsmaßnahmen zu betrachten, die ihren Ursprung in meiner Kindheit und Jugend im Heimwesen haben. Die damalige Misshandlung und institutionelle Missachtung meiner Grundrechte setzt sich heute – in subtilerer, aber ebenso wirksamer Form – durch behördliche Entscheidungen fort, die mir meine wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe verweigern.

12. Hinweis auf strukturelles Versagen des Rechtsstaats:

Das Verhalten einzelner Beamter (z.B. Herr Koppensteiner) konnte nur aufgrund struktureller Schwächen in den Kontrollmechanismen stattfinden. Die Untätigkeit der Volksanwaltschaft zeigt, dass selbst im Falle dokumentierter Beweisfälschung und Misshandlung keine effektive Kontrolle oder Aufarbeitung erfolgt. Diese strukturelle Ohnmacht hat in meinem Fall dazu geführt, dass ich in einem rechtsfreien Raum behandelt wurde – mit schwerwiegenden Folgen bis in mein heutiges Berufsleben.

13. Psychosoziale Folgen – Recht auf Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GRC):

Die wiederholte und systematische Missachtung meiner Person, das Ausbleiben rechtlicher Anerkennung meiner Betroffenenrolle (Opfer von Gewalt), sowie die ökonomische Existenzbedrohung durch die Gewerbeuntersagung stellen eine Verletzung meiner Menschenwürde dar. Diese permanente Diskriminierung ist geeignet, meine psychische und soziale Integrität dauerhaft zu untergraben. Auch dies widerspricht dem Geist und Wortlaut der Europäischen Grundrechtecharta.

E-Mail: armin.degischer@gmail.com

Telefon: +36 30 139 9032

Adresse: Dózsa György utca 16,

Ort: 9798 Ják

Land: Magyarország-Ungarn

14. Verstärkter Verweis auf Art. 3 EMRK – Verbot unmenschlicher Behandlung:

Die Art und Weise, wie ich als Jugendlicher ohne rechtlichen Beistand, unter Druck und mit gefälschten Protokollen vernommen wurde – ebenso wie die Verweigerung einer würdigen Aufarbeitung meiner Opferrolle – könnte im Gesamtbild eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen, wenn staatliche Institutionen durch Unterlassung oder gezielte Maßnahmen seelisches Leid verursachen, das über das gewöhnliche Maß an staatlicher Zurückhaltung hinausgeht.

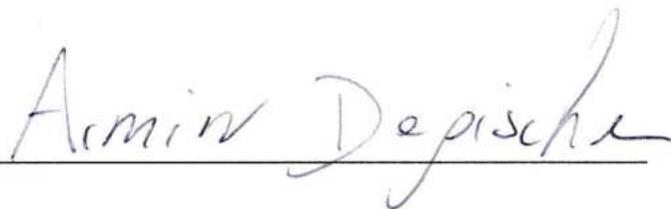
Ich beantrage die Aufhebung des angefochtenen Bescheids wegen Verfassungswidrigkeit sowie die Bewilligung von Verfahrenshilfe gemäß § 64 VfGG.

Hochachtungsvoll!

Degischer Armin

<https://authentische-unterstützung.at>

Unterschrift:

A handwritten signature in cursive script that reads "Armin Degischer". The signature is written in black ink and is positioned above a horizontal line.